

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/06/20 KUVS- 1666-1672/11/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1994

Rechtssatz

Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abs 3 lit c Ausländerbeschäftigungsgesetz ist auch derjenige, der bei Abbruchsarbeiten durch bereitgestellte, also überlassene Ausländer einer anderen Firma, diese zu konkreten Arbeiten einteilt, wobei die Arbeiten vorwiegend unter Beistellung der hiefür notwendigen Arbeitsgeräte, wie Schaufel, Krampel, Schlägel, Kompressor usgl erfolgte und sind daher die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes voll zur Anwendung zu bringen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at